

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1936/8/4 1Ob678/36, 5Ob16/65, 6Ob744/78, 1Ob503/79

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.08.1936

Norm

ABGB §530 B
EO §156 I
EO §156 IIIC
EO §156 IVC
EO §225
EO §226

Rechtsatz

Wurde eine mit einem Ausgedinge belastete Liegenschaft versteigert, so wird der Erstehher, der das Ausgedinge ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen hatte, nicht Personalschuldner des Ausgedingsberechtigten, sondern kann nur für die Dauer seines Eigentumsrechtes zu den Ausgedingsleistungen herangezogen werden, nicht aber zu Leistungen, die erst nach dem Verluste seines Eigentumsrechtes fällig wurden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 678/36
Entscheidungstext OGH 04.08.1936 1 Ob 678/36
SZ 18/125
- 5 Ob 16/65
Entscheidungstext OGH 22.06.1965 5 Ob 16/65
- 6 Ob 744/78
Entscheidungstext OGH 15.12.1978 6 Ob 744/78
Vgl; Beisatz: Während der persönlichen Haftung des Erstehers bestehende solche des früheren Ausgedingsschuldners nicht. Das neuerliche Aufleben der persönlichen Haftung des früheren Ausgedingsschuldners kommt erst nach Aufzehrung des für das zu übernehmende Ausgedinge bestimmten Deckungskapitals in Frage. (T1)
- 1 Ob 503/79
Entscheidungstext OGH 31.01.1979 1 Ob 503/79
EvBl 1979/168 S 460

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0002755

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at